

RS OGH 2003/4/30 13Os51/03, 15Os53/03, 15Os51/03, 15Os70/03, 13Os69/03, 13Os80/03, 13Os76/03, 13Os91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.04.2003

Norm

ARHG §19 Z1
ARHG §20
ARHG §22
ARHG §33 Abs5
GRBG §1 Abs1
GRBG §2 Abs1
GRBG §3, GRBG §4
GRBG §5
GRBG §6
GRBG §10
MRK Art3 III7a
MRK Art6 V4
MRK Art6 VI3
MRK Art8 IV3f
6. ZPMRK Art1
OGHG §6
OGHG §7 Abs1 Z8

Rechtssatz

- 1.) Ein - sogleich mit Verkündung rechtskräftiger - Beschluss des Oberlandesgerichtes, mit dem die Auslieferung nicht für unzulässig erklärt wurde, kann in analoger Anwendung des Grundrechtsbeschwerdegesetzes mit dem außerordentlichen Rechtsmittel einer an den Obersten Gerichtshof gerichteten Grundrechtsbeschwerde angefochten werden.
- 2.) In der Beschwerde ist daher anzugeben und zu begründen, worin der Beschwerdeführer die Verletzung eines bestimmt zu bezeichnenden, als Auslieferungshindernis in Betracht kommenden Grundrechtes des Betroffenen - vgl § 19 Z 1 (Art 3 und Art 6 MRK), § 20 ARHG (Art 1 6.ZPMRK) und § 22 ARHG (Art 8 MRK) - erblickt. Die angefochtene Entscheidung ist genau zu bezeichnen. Die Beschwerde muss von einem Verteidiger unterschrieben sein (vgl § 3 GRBG).

3.) Die Beschwerde ist binnen vierzehn Tagen ab Zustellung der (im Fall mündlicher Verkündung der Entscheidung als Grundlage des weiteren Auslieferungsverfahrens gebotenen, vgl § 33 Abs 6 ARHG) schriftlichen Beschlussausfertigung an den Betroffenen (falls er durch einen Verteidiger vertreten ist, an diesen - § 79 Abs 2 StPO) beim Gerichtshof zweiter Instanz einzubringen, der die zur Entscheidung über die Beschwerde erforderlichen Akten unverzüglich dem Obersten Gerichtshof vorzulegen hat. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde rechtzeitig beim Obersten Gerichtshof eingebracht wird (vgl § 4 GRBG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (vgl§ 5 GRBG).

4.) Über die Beschwerde entscheidet der Oberste Gerichtshof nach Anhörung des Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung durch Erkenntnis. Insoweit lässt sich auch § 6 GRBG analog anwenden. Zur Entscheidung ist jedoch gemäß § 6 OGHG ein Senat aus fünf Mitgliedern berufen, weil kein von§ 7 Abs 1 Z 8 OGHG angesprochenes "Erkenntnis nach dem Grundrechtsbeschwerdegesetz, BGBl Nr 35/1993" vorliegt.

5.) Im Grundrechtsbeschwerdeverfahren sind subsidiär die für den Obersten Gerichtshof und die für das gerichtliche Strafverfahren geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden (vgl § 10 GRBG).

Entscheidungstexte

- 13 Os 51/03

Entscheidungstext OGH 30.04.2003 13 Os 51/03

- 15 Os 53/03

Entscheidungstext OGH 12.06.2003 15 Os 53/03

Auch

- 15 Os 51/03

Entscheidungstext OGH 12.06.2003 15 Os 51/03

Beisatz: Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (vergleiche § 5 GRBG) und hindert daher die Entscheidung des Bundesministers für Justiz nach § 34 ARHG nicht, sodass der Gerichtshof zweiter Instanz ungeachtet einer allfälligen Beschwerde nach § 33 Abs 6 ARHG vorzugehen hat; zur Vermeidung von Verzögerungen ist jedoch gegebenenfalls ein Kopienakt anzulegen (§ 4 Abs 2 GRBG) und mit der Beschwerde dem Obersten Gerichtshof vorzulegen. (T1)

- 15 Os 70/03

Entscheidungstext OGH 12.06.2003 15 Os 70/03

Bei wie T1

- 13 Os 69/03

Entscheidungstext OGH 04.06.2003 13 Os 69/03

nur: Ein Beschluss des Oberlandesgerichtes, mit dem die Auslieferung nicht für unzulässig erklärt wurde, kann in analoger Anwendung des Grundrechtsbeschwerdegesetzes mit einer an den Obersten Gerichtshof gerichteten Grundrechtsbeschwerde angefochten werden. In der Beschwerde ist anzugeben und zu begründen, worin der Beschwerdeführer die Verletzung eines bestimmt zu bezeichnenden, als Auslieferungshindernis in Betracht kommenden Grundrechtes des Betroffenen - vgl § 19 Z 1 (Art 3 und Art 6 MRK), § 20 ARHG (Art 1 6.ZPMRK) und § 22 ARHG (Art 8 MRK) - erblickt. (T2)

- 13 Os 80/03

Entscheidungstext OGH 02.07.2003 13 Os 80/03

Auch

- 13 Os 76/03

Entscheidungstext OGH 02.07.2003 13 Os 76/03

nur T2; Beisatz: Zu einer Anmeldung der Beschwerde besteht keine Obliegenheit (so schon 15 Os 53/03). (T3)

- 13 Os 91/03

Entscheidungstext OGH 23.07.2003 13 Os 91/03

Auch; nur: Ein Beschluss des Oberlandesgerichtes, mit dem die Auslieferung nicht für unzulässig erklärt wurde, kann in analoger Anwendung des Grundrechtsbeschwerdegesetzes mit dem außerordentlichen Rechtsmittel einer an den Obersten Gerichtshof gerichteten Grundrechtsbeschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist binnen vierzehn Tagen ab Zustellung der schriftlichen Beschlussausfertigung an den Betroffenen (falls er durch einen Verteidiger vertreten ist, an diesen) beim Gerichtshof zweiter Instanz einzubringen. (T4)

- 14 Os 30/03

Entscheidungstext OGH 09.09.2003 14 Os 30/03

nur T2

- 12 Os 111/03

Entscheidungstext OGH 13.11.2003 12 Os 111/03

Vgl auch; nur: Ein Beschluss des Oberlandesgerichtes, mit dem die Auslieferung nicht für unzulässig erklärt wurde, kann in analoger Anwendung des Grundrechtsbeschwerdegesetzes mit dem außerordentlichen Rechtsmittel einer an den Obersten Gerichtshof gerichteten Grundrechtsbeschwerde angefochten werden. (T5)

- 14 Os 144/03

Entscheidungstext OGH 18.11.2003 14 Os 144/03

nur T2

- 13 Os 142/03

Entscheidungstext OGH 22.10.2003 13 Os 142/03

nur: In der Beschwerde ist anzugeben und zu begründen, worin der Beschwerdeführer die Verletzung eines bestimmt zu bezeichnenden, als Auslieferungshindernis in Betracht kommenden Grundrechtes des Betroffenen - vgl § 19 Z 1 (Art 3 und Art 6 MRK), § 20 ARHG (Art 1 6.ZPMRK) und § 22 ARHG (Art 8 MRK) - erblickt. (T6)

- 14 Os 132/03

Entscheidungstext OGH 21.10.2003 14 Os 132/03

Auch; nur T2

- 14 Os 111/03

Entscheidungstext OGH 21.10.2003 14 Os 111/03

nur T2

- 12 Os 115/03

Entscheidungstext OGH 11.12.2003 12 Os 115/03

Auch; nur T6

- 11 Os 160/03

Entscheidungstext OGH 19.02.2004 11 Os 160/03

Auch; nur T4; nur T6; Beisatz: Hier: Art 2 Eur Auslieferungsübk in Verbindung mit Art 7 MRK. (T7); Beisatz: Eine Bekämpfung aus anderen Gründen ist mangels einer methodologisch vergleichbaren Verfahrensnorm auch per analogiam nicht zulässig. (T8)

- 13 Os 34/04

Entscheidungstext OGH 07.04.2004 13 Os 34/04

Auch; nur T2; Beisatz: Soweit die Beschwerde eine Verletzung des Grundrechts auf persönliche Freiheit nach Art 5 MRK als Auslieferungshindernis moniert, erweist sie sich als unzulässig. (T9)

- 14 Os 30/04

Entscheidungstext OGH 14.04.2004 14 Os 30/04

Vgl auch; nur T5

- 13 Os 142/06s

Entscheidungstext OGH 09.01.2007 13 Os 142/06s

Gegenteilig; Beisatz: Analoge Anwendung des Grundrechtsbeschwerdegesetzes kommt seit der gesetzlichen Neuregelung des Auslieferungsverfahrens durch BGBl I 2004/15 infolge der damit eingeführten Anfechtbarkeit von Beschlüssen über die Zulässigkeit der Auslieferung nicht mehr in Betracht, weil die insoweit durch das Erkenntnis des VfGH vom 12. Dezember 2002, AZG 151, 152/02-15, entstandene Planwidrigkeit des ARHG dadurch beseitigt wurde. (T10)

- 11 Os 42/07x

Entscheidungstext OGH 24.04.2007 11 Os 42/07x

Gegenteilig; Beisatz: Hier: OLG-Entscheidung über Zulässigkeit der Übergabe gemäß § 21 Abs 1 EU-JZG in Verbindung mit § 31 Abs 6 ARHG. (T11)

- 11 Os 186/08z

Entscheidungstext OGH 20.01.2009 11 Os 186/08z

Gegenteilig; Beis wie T10

- 15 Os 178/09d

Entscheidungstext OGH 08.01.2010 15 Os 178/09d

Gegenteilig; Beis wie T10

- 11 Os 150/10h

Entscheidungstext OGH 23.11.2010 11 Os 150/10h

Gegenteilig; Beis ähnlich wie T10

- 12 Os 160/10m

Entscheidungstext OGH 11.11.2010 12 Os 160/10m

Gegenteilig; Beis wie T10

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117728

Im RIS seit

30.05.2003

Zuletzt aktualisiert am

21.02.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at